



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 Zs 9/25**

Frau
Mariam Dessaive
Mörfelder Landstr. 251
60598 Frankfurt am Main

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiterin: Oberstaatsanwältin Dr. Walk
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6796, -4042, -6784)
Fax: 0611-327619030
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 06.12.2024

Datum: 29.01.2025

In der Anzeigesache

g e g e n **Herrn Dipl.-Ing. Matthias**
w e g e n **des Vorwurfs strafbarer Handlungen**

wird die Beschwerde von Frau Mariam Dessaive vom 16.12.2024 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 03.12.2024 - Aktenzeichen: 7140 Js 255309/24 -

v e r w o r f e n .

G r ü n d e

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Recht abgelehnt.

Ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden setzt einen Anfangsverdacht einer noch verfolgbaren Straftat voraus (§§ 152 Abs.2, 160 Abs.1 StPO). Zur Bejahung eines derartigen Verdachtes erforderlich ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, also konkreter Hinweise auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage, die darauf hindeuten, dass über die

allgemein denkbare Möglichkeit der Begehung einer Straftat hinaus gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt die Merkmale eines Straftatbestandes enthält.

Ein Anfangsverdacht strafbaren Handelns gegen die Angezeigten ergibt sich aus der Strafanzeige des Beschwerdeführers nicht, wie die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt hat.

Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, wodurch sich der Angezeigte welches Delikts überhaupt schuldig gemacht haben sollte. Den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid, in dem die Sach- und Rechtslage zutreffend dargestellt und gewürdigt wird, ist in der Sache nichts hinzuzufügen.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Recht abgelehnt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann die Beschwerdeführerin binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beantragen.

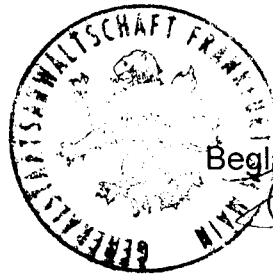
Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, die bzw. der im Geltungsbereich der StPO zugelassen ist oder das Einvernehmen einer bzw. eines im Inland niedergelassenen und zugelassenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalts gemäß § 29 EuRAG nachgewiesen hat.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in zwei Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragsschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Dr. Walk
Oberstaatsanwältin



Beglaubigt:

Belmer